#### Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2024-07-01	Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW: Antrag der RWE Power AG auf "Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung	10.07.2024
	der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031"	
2024-07-02	Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung der Unterlagen im Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Stärkung der Gewässerretention, des Biotopverbundes und des Bodenschutzes am Krümmelbach	10.07.2024

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 10. Juli 2024 Gemeinde Gangelt Der Bürgermeister In Vertretung

**Dahlmanns** 

Standort	
Datum Aushang	10.07.2024
Datum Abnahme	



### Bezirksregierung Arnsberg

#### Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 61.i5-7-2022-3

Dortmund, den 25. Juni 2024

#### **BEKANNTMACHUNG**

Antrag der RWE Power AG auf "Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031"

Die RWE Power AG (RWE Platz 2, 45141 Essen) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlengewinnung im Tagebau Inden den Antrag auf "Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031" gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Die derzeitige wasserrechtliche Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Inden vom 30.07.2004 (Az.: 86 i 5-7-200-1) ist bis zum 31.12.2031 befristet. Diese sieht ab dem 01.01.2025 eine reduzierte Entnahme von Grundwasser auf 40 Mio. m³/a vor. Aktuelle Erkenntnisse zeigen, dass die Reduzierung der notwendigen Hebungsmengen langsamer erfolgen wird, als bei Erteilung des Wasserrechts angenommen.

Die RWE Power AG beantragt, für das im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt I vom 05.10.1984 sowie im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 08.03.1990 und im geänderten Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 19.06.2009 angezeigte Abbauvorhaben unter Berücksichtigung der Leitentscheidungen der Landesregierung NRW vom 05.07.2016 (LE2016), 23.03.2021 (LE2021) und 19.09.2023 (LE2023) eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden. Daraus resultierend ist eine Anpassung der genehmigten Hebungsmengen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2031 notwendig, so dass ab 2025 eine neue wasserrechtliche Erlaubnis mit Hebungsmengen in Höhe von rd. 67 Mio. m³/a erforderlich wird.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen. Die Ent-

nahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen.

Bei einer Grundwasserentnahmemenge von mehr als 10 Mio. m³/a handelt es sich nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Damit ist im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Inden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) bekannt gemacht. Im Verfahren wurde gemäß § 54 UVPG der Staat Niederlande über das oben genannte Verfahren benachrichtigt.

Der Antrag steht in der Zeit vom 29.07.2024 bis einschließlich 28.08.2024 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

#### https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren liegt der Antrag im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Aldenhoven	Gemeindeverwaltung Aldenhoven Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13, Zimmer 29 52457 Aldenhoven	Mo - Do: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:30 - 13:00 Uhr Es ist keine Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Gemeinde Gangelt	Gemeinde Gangelt, Fachbereich Bauen und Planen Burgstraße 10, 1. OG, Raum 202 52538 Gangelt	Mo - Fr: 08:15 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.

1	1	1
Gemeinde Inden	Gemeinde Inden Rathausplatz 1 Vorzimmer des Bürgermeisters 1.OG, Zimmer 127 52459 Inden	Servicezeiten mit Termin: Mo, Mi, Do und Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Di: 14.00 - 16.00 Uhr Servicezeiten ohne Termin: Di: 08.30 - 11.30 Uhr Do: 14.00 -17.30 Uhr Während der Servicezeiten mit Termin ist eine Anmeldung erforderlich. Name: Sylvana Kalkbrenner und Martina Riedl Tel.: 02465/3947 und 02465/3961
Gemeinde Merzenich	Gemeinde Merzenich Fachbereich Planen und Bauen Valdersweg 1 52399 Merzenich	Mo, Mi, Do, Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Di: geschlossen Es ist keine Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Langerwehe	Gemeinde Langerwehe, Bauamt Schönthaler Str. 4 1. Etage, Zimmer 123 52379 Langerwehe	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:45 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Gemeinde Niederzier	Gemeinde Verwaltung, Abteilung 4, Fachbereich Bauen und Planen Rathausstraße 8, EG Raum 3 52382 Niederzier	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.
Gemeinde Nörvenich	Gemeinde Nörvenich Gemeindeentwicklung und Denkmalschutz Bahnhofstr. 25, 1. OG Raum 42 52388 Nörvenich	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es wird um telefonische Terminabspra- che gebeten. 02426 11-133 oder 02426 11-136
Gemeinde Kreuzau	Rathaus Kreuzau, Fachbereich Zentrale Dienste Bahnhofstraße 7, EG Raum 130 52372 Kreuzau	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 13:30 - 16:00 Uhr und Do: 13:30 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Gemeinde Selfkant	Gemeinde Selfkant, Fachbereich Bauen und Planen Am Rathaus 13 1. Etage, Raum 33 52538 Selfkant Rathaus Gemeinde Swisttal	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich. Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr,
Gemeinde Swisttal	Rathausstraße 115 1.OG, Flur 53913 Swisttal-Ludendorf	Do: 14:00 - 16 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich

Gemeinde Waldfeucht	Stadt Waldfeucht, Fachbereich 4 - Bauen Lambertusstraße 13, Zimmer 6 52525 Waldfeucht Rathaus der Gemeinde	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi: 13:30 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Gemeinde Vettweiß	Vettweiß, Stabstelle Bürgermeisterbüro Gereonstraße 14, 1. Etage Raum 105 und 106 52391 Vettweiß	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag 14:00 - 15:30 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Gemeinde Weilerswist	Gemeinde Weilerswist Zentrale Bonner Straße 29, EG 53919 Weilerswist	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 18:00 Uhr
Stadt Alsdorf	Stadt Alsdorf A 61 - Amt für Planung und Umwelt Hubertusstraße 17 6. Etage, Tafeln vor den Büros 603 und 604 52477 Alsdorf	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Stadt Bad Münstereifel	Rathaus Bad Münstereifel; Aufgrund der Hochwasserschä- den nutzen Sie bitte die Ein- gangstür in der Marktstraße 15. Markstraße 15 2. OG Raum 130 53902 Bad Münstereifel	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Terminab- sprache bei Herrn Wassung (02253 505-176) oder bei Herrn Metzen (0253 505-200) oder per Mail: stadt- werke@bad-muenstereifel.de
Stadt Baesweiler	Verwaltungsgebäude, gegenüber von der Zentrale Grabenstraße 11, Foyer (EG) 52499 Baesweiler	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 17:30 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich. Außer bei Termi- nen außerhalb der o.a. Öffnungszeiten.
Stadt Düren	Stadt Düren Kaiserplatz 2 - 4, Raum 005 52349 Düren	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Stadt Eschweiler	Stadt Eschweiler Fachbereich für Tiefbau, Grün- flächen und Baubetriebshof Johannes-Rau-Platz 1 4. Etage Raum 450 52249 Eschweiler	Mo - Mi: 08:00 - 15:30 Uhr Do: 08:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:00 - 12:30 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten bei Frau Martina Quilitz martina.quilitz@eschweiler.de Tel: 02403 71-437 oder Herr Gino Chico gino.chico@eschweiler.de Tel: 02403 71-717

Stadt Euskirchen	Stadtverwaltung Euskirchen, Fachbereich 9, Abteilung Planung Kölner Straße 75 2. Etage im Neubau, Raum 266 53879 Euskirchen	Mo, Mi, Fr : 08:30 - 12:30 Uhr Di und Do: 08:30 - 16:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Stadt Geilenkirchen	Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen Markt 9 52511 Geilenkirchen	Mo, Mi, Do und Fr: 7:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist keine Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Heinsberg	Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung Apfelstraße 60, 6. Etage, Raum 604 52525 Heinsberg	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 17:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Stadt Herzogenrath	Stadtverwaltung Herzogenrath; Haupt- und Personalamt, Abt. 101 Zentrale Dienste Rathausplatz 1, 2. Etage, Raum 220 52134 Herzogenrath	Mo - Do: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo - Di: 14:00 - 15:30 Uhr, Do: 14:00 - 16:30 Uhr und Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung bei Herrn Wirthmann gebeten.
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10 41836 Hückelhoven	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr
Stadt Jülich	Tiefbauamt der Stadt Jülich, Nebengebäude des Neuen Rathauses Zimmer 310 Große Rurstraße 17 52428 Jülich	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Stadt Linnich	Stadt Linnich, Fachbereich 3 Bauen und Planen Rurdorfer Str. 64, 2. Etage Raum 204 52441 Linnich	Mo - Fr: 8:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.
Stadt Nideggen	Bauamt Stadt Nideggen Außenstelle Monschauer Str. 2 52385 Nideggen	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo, Di: 13:30 - 15:30 Uhr und Do: 13:30 - 17:00 Uhr Es wird um eine telefonische Anmel- dung unter 02427 809-80 gebeten

Stadt Stolberg	Stadtverwaltung Stolberg, III/61.1 - Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt Zweifaller Straße 277, 2. Etage Raum 205 52224 Stolberg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo - Mi und Fr: 14:00 - 16:00 Uhr, und Do: 14:00 - 17:30 Uhr oder nach Vereinbarung Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.
Stadt Mechernich	Stadtverwaltung Mechernich, Fachbereich 2 Stadtentwicklung Bergstraße 1 1. OG, Flur 53894 Mechernich	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsicht- nahme erforderlich.
Stadt Übach-Palenberg	Stadt Übach-Palenberg, Fachbereich Stadtentwicklung Rathausplatz 4 Etage: C 2, Raum C 2.03 52531 Übach-Palenberg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo - Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es wird darum eine vorherige Anmel- dung (a.engels@uebach-palenberg.de; Tel.: 02451 9796101) gebeten.
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 "Planen und Bauen" der Stadt Wassenberg Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N02/N06 41849 Wassenberg	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr, Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr
Stadt Würselen	Stadt Würselen A 61 Planungsamt Rathaus Morlaixplatz 1 52146 Würselen	Mo – Fr: 07:30 – 12:30 Uhr, Mo u. Mi: 14:00 – 16:00 Uhr, Di u. Do: 14:00 – 18:00 Uhr
Stadt Zülpich	Stadt Zülpich Team 401 Markt 21, 2. Etage Raum 210 53909 Zülpich	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Eine vorherige Kontaktaufnahme ist nicht erforderlich, aber wünschenswert. Herr Kehren (Tel.: 02252 52-269) o. Frau Blotzheim (Tel.:02252 52-279)

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

#### https://uvp-verbund.de/nw

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum 30.09.2024,

bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

**Hinweis**: Die im letzten Auslegungs- und Einwendungszeitraum erhobenen Einwendungen, also vom 02.05.2024 bis einschließlich zum 17.06.2024, behalten ihre Gültigkeit und müssen im Verfahren nicht erneut eingebracht werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Grundsätzlich sind Einwendungen und Stellungnahmen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 Abs. 1 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Josef-Schregel-Str. 21 in 52349 Düren, nach vorheriger Absprache mit Herrn Schurkus, Tel.: 02931/82-6431, E-Mail: <a href="mailto:lu-kas.schurkus@bra.nrw.de">lu-kas.schurkus@bra.nrw.de</a> möglich.

Gem. § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

 durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de

oder

 durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg <u>post-</u> stelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg <a href="https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten/hinweise-zu-qualifiziert-elektronisch-signierten-dokumenten">https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten/hinweise-zu-qualifiziert-elektronisch-signierten-dokumenten</a>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung:

https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg bzw. https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg/datenschutzrechtliche-hinweise-zu-oeffentlichen-bekanntmachungen-von-zulassungsverfahren-mit.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert. Die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines

- Beteiligten bei der Online-Konsultation kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Online-Konsultation beendet.
- 3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
- 5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
  - Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG
  - Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
  - Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG)
  - Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Im Auftrag:

gez. André Küster



Öffentliche Auslegung der Unterlagen in dem Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Stärkung der Gewässerretention, des Biotopverbundes und des Bodenschutzes am Krümmelbach

#### Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Stärkung der Gewässerretention, des Biotopverbundes und des Bodenschutzes am Krümmelbach

Auf Grundlage der §§ 68 und 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), alle in der zurzeit geltenden Fassung, gebe ich folgendes bekannt:

Die Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt (Träger des Vorhabens) hat beim Kreis Heinsberg (Genehmigungsbehörde) für die Stärkung der Gewässerretention, des Biotopverbundes und des Bodenschutzes am Krümmelbach die Plangenehmigung gemäß § 68 WHG beantragt.

Das geplante Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

#### Senke

Im Bereich der Einstaufläche wird zur zusätzlichen Retention und Schaffung eines länger feuchten Standorts eine Senke ausgehoben. In dieser wird eingestautes Wasser auch nach abschwellen erhöhter Bachabflüsse für längere Zeit zur Versickerung zurückgehalten. Die gewählte Lage befindet sich Bereich des als Grünland genutzten Gebietes des Grundstückes. Die Größe der Senke entspricht einem Aushubvolumen von ca. 20 m³. Die Außenmaße betragen 7x12 m mit einer maximalen Tiefe von 40 cm. Die Neigung der Böschungen liegt bei einem Verhältnis von circa 1:3. Das ausgehobene Bodenmaterial wird zum Bau des Erdwalls verwendet.



#### Linienführung des Erddamms

Die Achse des Erdwalls ist in einer lokalen Engstelle der flachen Talgeometrie positioniert und schließt beidseitig auf einer Höhe von 65,70 m NHN an das Bestandsgelände an. Die Länge des Damms auf der linken Uferseite beträgt ca. 24 m, die Dammlänge der rechten Uferseite ca.7 m. Die durchschnittliche Höhe des Erdwalls bezogen auf das Urgelände beträgt 40 cm. Die maximale Höhe (außerhalb des Gewässerbetts) beträgt ca. 60 cm.

#### Querschnittsgestaltung des Erddamms

Die Dimensionen des Erdwalls im Querschnitt ergeben sich aus einer Wallhöhe von 65,70 mNHN mit einer 30 cm breiten Krone. Die Böschungen des Walls sind beidseitig in einem Neigungsverhältnis von 1:3 angelegt. Der Erdwall wird nach der Entfernung des Oberbodens auf anstehendem Boden gegründet. Das Erdmaterial des Wallkörpers wird aus der Senke entnommen. Das Obermaterial des Walls besteht aus einer 15 cm mächtigen Schicht Oberboden (entnommen in den Bereichen der Wallgründung und der Senke), sodass eine naturnahe Wiederbegrünung der Fläche stattfinden kann. Zum Schutz vor Erosion wird der Oberboden vor dem Einbau mit Wasserbausteinen vermengt.

#### Gewässersohle

Zur Gewährung der Standsicherheit der Bruchsteinmauer und der Gewässersohle gegen Erosion wird die Sohle im Bereich der Engstelle so wie der Bereich 2 Meter vor und hinter der Mauer mit Wasserbausteinen befestigt.

#### Treibgutrechen

Vor der Engstelle wird zur Sicherung gegen Verklausung wird 4 m vor der Engstelle ein Treibgutrechen aus Holzpfählen im Fließquerschnitt des Bachs errichtet. Dieser besteht aus Pfählen mit einem Mindestdurchmesser von 15 cm. Die lichte Weite zwischen den Pfählen beträgt 30 cm. Die Spitzen der Pfähle ragen mit einer Höhe von 65,60 mNHN 10 cm über die Krone der Engstelle hinaus. Die Spitzen werden zusätzlich in Richtung Oberwasser angeschrägt.



Das Vorhaben ist gemäß § 68 WHG plangenehmigungspflichtig. Der Antrag auf Plangenehmigung und die dazugehörigen Erläuterungen und Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen gemäß § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 VwVfG NRW einen Monat lang

vom 22.07.2024 bis 21.08.2024 einschließlich
bei der Gemeinde Gangelt, Zimmer 102, Burgstraße 10, 52538 Gangelt,
während der Dienststunden
montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr sowie
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG NRW parallel, d.h. ab Beginn der Offenlage, auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter <a href="www.gangelt.de">www.gangelt.de</a> > Bauleltplanung > Aktuelle Beteiligungen zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht bei der Gemeinde Gangelt ausliegenden Unterlagen.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW kann jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis zum 04.09.2024 einschließlich schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt oder beim Kreis Heinsberg (Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Zimmer 357) Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr und Di. und Do. 14:00 bis 17:00 Uhr, vorherige Terminabsprache erforderlich unter Tel.: 0 24 52 13 – 61 53) Einwendungen gegen dieses Vorhaben erheben.



die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können sich im Erörterungstermin von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu meinen Akten zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben desjenigen, der die Einwendung erhoben hat oder bei Ausbleiben des Trägers des Vorhabens erörtert werden können.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der Gemeinde Gangelt oder dem Kreis Heinsberg eingeholt bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Plangenehmigungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Plangenehmigungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwendenden beurteilen zu können. Die Daten können an den Träger des Vorhabens und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Träger des Vorhabens sowie seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Gangelt, 05.07.2024

Willems

Bürgermeister

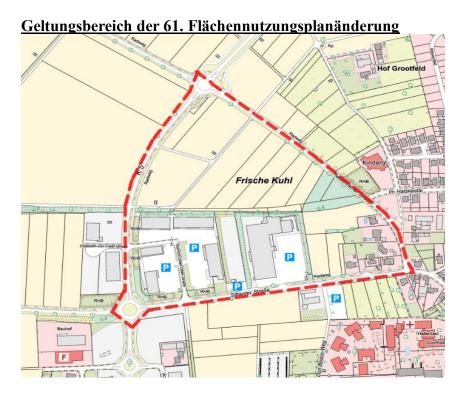


## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### I. Wirksamwerden der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 23.04.2024 beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 17.06.2024, Az.: 35.22-2024-0066299 FNP/50, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung, genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	8 <u>15</u>	-	$12\frac{30}{}$ Uhr
dienstags von	$14\frac{00}{}$	-	16 <sup>00</sup> Uhr
donnerstags von	14 <u>00</u>	-	17 <sup>30</sup> Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf den Seiten des Planungs- und Beteiligungsservers der Gemeinde Gangelt unter dem Link <a href="http://www.o-sp.de/gangelt/liste?rechtskraft">http://www.o-sp.de/gangelt/liste?rechtskraft</a> eingesehen werden. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

# Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

#### Erklärung

Die 61. Flächennutzungsplanänderung, welche durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 17.06.2024, Az.: 35.22-2024-0066299 FNP/50, gemäß § 6 BauGB genehmigt wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999

2024-07-03



#### (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses zur 61. Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 17.06.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 26.06.2024 Willems Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	10.07.2024
Datum Abnahme	



### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergiegebiet Breberen-Nord/II"

<u>Hier</u>: Auslegungsbeschluss für die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. l. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 den Entwurf der 70. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

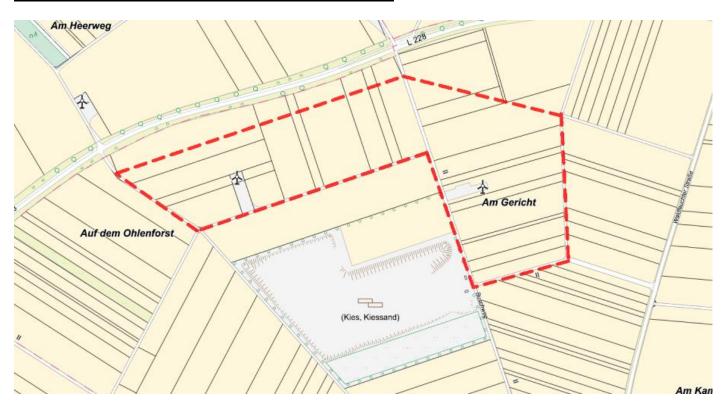
Entgegen der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.12.2023 zum Aufstellungsbeschluss (gefasster Beschluss durch den Gemeinderat am 24.10.2023) hat sich der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes geändert und bezieht sich nunmehr nur noch auf die bereits im gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesene "Fläche für Konzentrationszonen für Windkraftanlagen". Grund hierfür ist die nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgte landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG), wonach sich herausstellte, dass die für die Erweiterung vorgesehene Fläche in dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe als "Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)" festgelegt werden soll. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass die ursprüngliche Fläche nicht mehr für eine Bebauung mit Windenergieanlagen zur Verfügung steht.

Aus den vorgenannten Gründen wurde die Planung dahingehend angepasst, dass auf eine räumliche Erweiterung des bestehenden Windenergiegebietes verzichtet wird. Um das ursprüngliche Planungsziel dennoch zu erreichen, wurde eine Rotor-Außerhalb-Regelung in den Flächennutzungsplan aufgenommen, wonach lediglich der Mast und das Fundament von Windenergieanlagen innerhalb des Windenergiegebietes liegen müssen, der Rotor die äußere Abgrenzung jedoch überschreiten darf.

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 13 ha und befindet sich nordwestlich der Ortslage Nachbarheid. Das Plangebiet ist in dem nachstehenden Kartenauszug (Auszug aus der Amtlichen Basiskarte) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



#### Geltungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung



Die Entwürfe der 70. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

#### 22.07.2024 bis einschließlich 23.08.2024

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder im Internet über <a href="www.gangelt.de">www.gangelt.de</a> Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter <a href="https://www.gangelt.de">www.gangelt.de</a> Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit.



Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite <u>www.uvp.nrw.de</u> zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

### Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

#### Im Rahmen des Umweltberichtes zur 70. Flächennutzungsplanänderung:

#### **Schutzgut Mensch**

Mögliche Immissionsbelastungen durch Schall und Rotorschattenwurf

#### Schutzgut Landschaftsbild

Beeinträchtigung durch optische und akustische Fernwirkung

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange

#### **Schutzgut Boden**

Vorbelastung der Fläche

#### **Schutzgut Wasser**

Niederschlagswasserbeseitigung, Grundwasser, Hoch- und Starkregenschutz

#### Schutzgüter Luft und Klima

Umfang der Flächenversiegelung, Informationen zu Schadstoffbelastung

#### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Lage in den Bergwerksfeldern "Saeffelen 2" und "Breberen 1" Beeinträchtigung des Sachgutes landwirtschaftliche Fläche

#### Schutzgut Fläche

Keine erheblichen Auswirkungen da die Fläche bereits für Windenergie in Anspruch genommen wird

#### Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Schall und Rotorschattenwurf, Lärm, verkehrsbedingte Schadstoffe, Gerüche, Stäube, Minderung der Erholungsfunktion, Kein Anfall von Schmutzwasser

#### Nutzung von erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen werden erneuerbare Energien produziert

#### Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Lage im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II/5 "Selfkant"

#### Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Keine Beeinträchtigung durch die angestrebte Nutzung erkennbar

#### Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar

#### Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Erdbebengefährdung, Gefährdung der Standsicherheit durch Abgrabungstätigkeiten, Forderung eines Brandschutzkonzeptes



Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor:

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 18.01.2024: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau, Sümpfungsmaßnahmen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 05.04.2024: Lage im Bereich eines militärischen Fluggebietes (Lärm-/und Abgasimmissionen)

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 08.01.2024:

Hinweis auf Baugrunderkundung und Erdbebengefährdung, Umgang mit dem Schutzgut Boden, Rohstoffsicherung, Geotopschutz

Erftverband mit Schreiben vom 18.03.2024:

Flurnahes Grundwasser

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 29.05.2019: Erhalt von Kultur und Sachgütern

Kreis Heinsberg, Untere Abgrabungsbehörde mit Schreiben vom 15.01.2024: Erweiterung der bestehenden Abgrabungsfläche

### <u>Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW)</u> vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

#### Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 70. Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



### Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 70. Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 02.07.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 03.07.2024 Willems Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	10.07.2024
Datum Abnahme	



### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

72. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 "Bereich Freibad/ Naherholungsgebiet" in Gangelt im Parallelverfahren;

#### Hier:

- 1. Auslegungsbeschluss für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. l. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung
- 2. Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 88 "Bereich Freibad/Naherholungsgebiet" gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. l. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

#### Zu 1.:

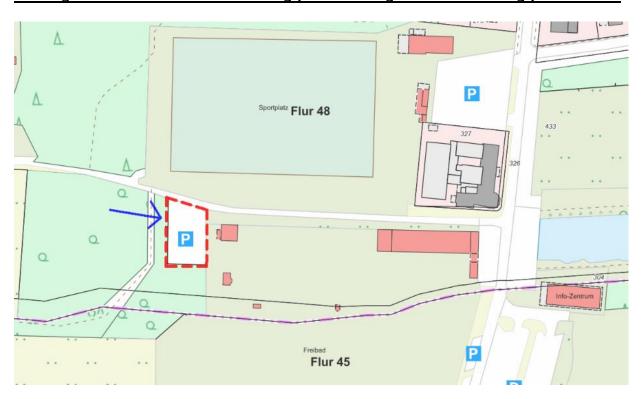
Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 den Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

#### Zu 2.:

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Das Plangebiet ist in dem nachstehenden Kartenauszug (Auszug aus der Amtlichen Basiskarte) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

#### Geltungsbereich der 72. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 88





Die Entwürfe der 72. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 88 nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

#### 22.07.2024 bis einschließlich 23.08.2024

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder im Internet über <a href="www.gangelt.de">www.gangelt.de</a> Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter <a href="https://www.gangelt.de">www.gangelt.de</a> > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite <u>www.uvp.nrw.de</u> zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

### Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

#### Im Rahmen des Umweltberichtes zur 72. Flächennutzungsplanänderung:

#### **Schutzgut Mensch**

Mögliche Immissionsbelastungen durch Sport- und Freizeitlärm

#### Schutzgut Landschaftsbild

Bedeutung für die Naherholung

#### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange

#### **Schutzgut Boden**

Vorbelastung und Versiegelung

#### Schutzgut Wasser

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers

2024-07-05



#### Schutzgüter Luft und Klima

Erwärmung durch Versiegelung der Flächen

#### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Vermutetes Bodendenkmal "Loh Haus", Beeinträchtigung des Sachgutes landwirtschaftliche Fläche

#### Schutzgut Fläche

Keine erheblichen Auswirkungen da vorherige Nutzung als Parkplatz

#### Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Geräusche, Licht und Luftschadstoffe, Abfälle, Baustoffe

#### Nutzung von erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Beispielsweise Errichtung von Solaranlagen

#### Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Lage im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II/5 "Selfkant"

#### Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Schadstoffausstoß ähnlich wie in Wohngebieten

#### Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar

#### Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Erdbebengefährdung

#### Im Rahmen des Umweltberichtes und landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 88:

#### **Schutzgut Mensch**

Mögliche Immissionsbelastungen durch Sport- und Freizeitlärm, Richtwertüberschreitungen

#### Schutzgut Landschaftsbild

Bedeutung für die Naherholung, Einfügung des Vorhabens durch Begrünung

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange

#### **Schutzgut Boden**

Vorbelastung und Versiegelung, Wiederherstellung benutzter Flächen

#### Schutzgut Wasser

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers, Hochwasser- und Überschwemmungsrisiken, Oberirdische Gewässer wie Rodebach und Kahnweiher

#### Schutzgüter Luft und Klima

Erwärmung durch Versiegelung der Flächen, luftreinhaltende Strukturen, Teilentsiegelung

#### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler, Beeinträchtigung des Sachgutes landwirtschaftliche Fläche Schutzgut Fläche

#### Entsiegelung von Teilflächen, Wiederherstellung der Flächenfunktion, vorherige Nutzung als Parkplatz

#### Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Geräusche, Licht und Luftschadstoffe, Abfälle, Baustoffe

#### Nutzung von erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Beispielsweise Errichtung von Solaranlagen

#### Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Lage im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II/5 "Selfkant"

#### Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Schadstoffausstoß ähnlich wie in Wohngebieten

#### Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar

#### Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Erdbebengefährdung



Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor:

#### Die 72. Flächennutzungsplanänderung betreffend:

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 27.02.2024: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau, Sümpfungsmaßnahmen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 05.04.2024: Lage im Bereich eines militärischen Fluggebietes (Lärm-/und Abgasimmissionen)

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 22.04.2024:

Hinweis auf Baugrunderkundung und Erdbebengefährdung, Umgang mit dem Schutzgut Boden

Erftverband mit Schreiben vom 18.03.2024:

Flurnahes Grundwasser

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 29.05.2019: Erhalt von Kultur und Sachgütern

Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 15.03.2024: Einhaltung der Immissionswerte für Sport- und Freizeitlärm

Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 15.03.2024: Lage im Landschaftsschutzgebiet, Beeinträchtigung des Waldes

Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 29.02.2024: Anspruch auf Lärmschutz

Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 19.02.2024: Nähe zum Wald

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege, mit Schreiben vom 28.05.2024: Lage im vermuteten Bodendenkmal "Loh Haus"

#### Den Bebauungsplan Nr. 88 betreffend:

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 27.02.2024: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau, Sümpfungsmaßnahmen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 05.04.2024: Lage im Bereich eines militärischen Fluggebietes (Lärm-/und Abgasimmissionen)

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 22.04.2024:

Hinweis auf Baugrunderkundung und Erdbebengefährdung, Umgang mit dem Schutzgut Boden

Erftverband mit Schreiben vom 18.03.2024:

Flurnahes Grundwasser

2024-07-05

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 29.05.2019: Erhalt von Kultur und Sachgütern

Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 15.03.2024: Einhaltung der Immissionswerte für Sport- und Freizeitlärm

Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 15.03.2024: Lage im Landschaftsschutzgebiet, Beeinträchtigung des Waldes

Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 29.02.2024: Anspruch auf Lärmschutz

Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 19.02.2024: Nähe zum Wald

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege, mit Schreiben vom 28.05.2024: Lage im vermuteten Bodendenkmal "Loh Haus"

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Heinsberg, Viersen, mit Schreiben vom 14.03.2024: Externe Kompensationsmaßnahmen

#### Darüber hinaus liegt das noch folgende Gutachten vor:

Schalltechnische Untersuchung, Büro für Schallschutz Mück, 52134 Herzogenrath

### Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

#### Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 88 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

<u>Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung</u>

2024-07-05

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 88 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 02.07.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 03.07.2024 Willems Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	10.07.2024
Datum Abnahme	



# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Achter den Höfen" in Gangelt-Kreuzrath Hier:

- 1.) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 89 "Achter den Höfen" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung
- 2.) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung
- **1.)** Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 89 aufzustellen.
- **2.)** Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 ebenfalls beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Das Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neustrukturierung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche der Gemarkung Gangelt, Flur 21, Flurstück 1 mit einer Fläche von ca. 0,3 ha.

Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 89 nebst Begründung liegt in der Zeit vom



#### 22.07. bis einschließlich 23.08.2024

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link <a href="https://www.o-sp.de/gangelt">www.o-sp.de/gangelt</a> =>> Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter <a href="www.gangelt.de">www.gangelt.de</a> Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite <a href="www.uvp.nrw.de">www.uvp.nrw.de</a> zugänglich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

#### Erklärung

Die Beschlüsse zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 89 "Achter den Höfen" werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

<u>Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3</u>

<u>Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der</u>
zurzeit geltenden Fassung



Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungs- und Beteiligungsbeschlusses zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 89 "Achter den Höfen" stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 02.07.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 03.07.2024

Willems Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	10.07.2024
Datum Abnahme	